

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973**

(Vom 16. Mai 1973)

### *A. Allgemeines*

#### **I. Baubeiträge**

§ 1. Baubeiträge umfassen Leistungen an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie deren Ausstattung. Aufwendungen für den Kauf von Gebäulichkeiten werden gleich den Erstellungskosten berücksichtigt. Baubeiträge können auch für Neueinrichtungen, Renovationen und Reparaturen gewährt werden.

Soweit Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 Fr. 50 000.— nicht übersteigen, werden sie wie Betriebskosten behandelt.

Beitragsberechtigt sind nur Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Subventionszweckes stehen. Ausser Betracht fallen unnötige, unzweckmässige oder den Verhältnissen nicht angemessene Ausgaben, wie insbesondere Mehrauslagen wegen besonders kostspieliger Ausführung oder Ausstattung der Bauten oder des Erwerbs von Land, das nicht als Bauplatz samt erforderlichem Umschwung benötigt wird.

§ 2. Wird ein Baubeitrag begehrt, ist der Fürsorgedirektion vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen. Diesem sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Projektpläne im Massstab 1 : 100 und der detaillierte Kostenvoranschlag beizulegen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Fürsorgedirektion zuhanden des Re-

gierungsrates eine Vorlage über den Bauplatz und das Raumprogramm einzureichen. Diese muss von einem Situationsplan und einer generellen Projektskizze je im Massstab 1 : 500 sowie einer kubischen Kostenschätzung begleitet sein.

Die Fürsorgedirektion bestimmt, welche Angaben zusätzlich, insbesondere hinsichtlich des Bedürfnisses für ein Vorhaben, der Trägerschaft und der Finanzierung einer Einrichtung beizubringen sind.

§ 3. Die Zusicherung von Baubeiträgen an die Gemeinden für Altersheime erfolgt durch den Regierungsrat.

Die Zuständigkeit zur Gewährung von Baubeiträgen für Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Ausgabenbewilligungskompetenzen.

Vor der Beitragsbewilligung soll mit den Bauarbeiten nicht begonnen und keine bindende Kaufverpflichtung über Immobilien oder Fahrhabe abgeschlossen werden.

§ 4. Bei nachträglichen wesentlichen Projektänderungen sind die neuen Unterlagen und Pläne vor ihrer Ausführung in gleicher Weise wie für das ursprüngliche Projekt einzureichen.

Wird bei einer nicht teuerungsbedingten Überschreitung des der Beitragszusicherung zugrunde gelegten Kostenvorschlages ein Beitrag an die Mehrkosten gewünscht, ist sobald wie möglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

## II. Betriebsbeiträge

§ 5. Betriebsbeiträge umfassen Leistungen an die ungedeckten Betriebskosten, soweit sich solche trotz wirtschaftlicher Führung einer Einrichtung und angemessener eigener Leistungen der Benutzer ergeben.

Bei der Ermittlung des für die Subventionierung massgeblichen Betriebsergebnisses werden nur Aufwendungen berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Subventionszweckes stehen. Ausser Betracht fallen unnötige, unzweckmässige oder den Verhältnissen nicht angemessene Ausgaben.

§ 6. Ausgaben für Anschaffungen, Unterhalts- und kleinere Bauarbeiten werden als Betriebskosten berücksichtigt. Vor Anschaffungen und Arbeitsvergebungen im Kostenbetrag von mehr als Fr. 10 000.— ist die Zustimmung der Fürsorgedirektion einzuholen.

Die zu Lasten einer Einrichtung verbleibenden Betriebskosten dürfen nicht auf neue Rechnung vorgetragen werden. Zu deren Deckung können Fonds und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung sowie Erträgnisse von Sammlungen, Bazaren und dergleichen herangezogen werden.

§ 7. Gesuche um Betriebsbeiträge sind der Fürsorgedirektion innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Sie bestimmt, welche Angaben zusätzlich beizubringen sind.

Der Anspruch auf einen Betriebsbeitrag verfällt, wenn das Beitragsgesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 8. Die Betriebsbeiträge werden auf Grund der abgeschlossenen Rechnung in der Regel je für ein Betriebsjahr von 12 Monaten im folgenden Jahr festgesetzt. Der Regierungsrat kann feste Beiträge für mehrere Betriebsjahre vorsehen.

Bei Einrichtungen, die Benützern aus verschiedenen Kantonen dienen, sind die Beiträge der Zahl der Aufenthaltstage der Benutzer aus dem Kanton Zürich anzupassen.

Betriebsbeiträge von weniger als Fr. 1000.— werden nicht ausgerichtet.

### *B. Altersheime*

§ 9. Baubeiträge sind nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden zu bemessen, welche für das Jahr der Inbetriebnahme gilt. Betriebsbeiträge bestimmen sich nach der massgeblichen Steuerbelastung, welche für das dem Rechnungsjahr folgende Jahr festgesetzt wird.

Die Beiträge werden auf Grund der nachstehenden Skala berechnet:

Massgebliche Steuerbelastung in %	Staatsbeitrag in %
bis 134,9	5
135—139,9	10
140—144,9	15
145—149,9	25
150—159,9	30
160—169,9	35
170—179,9	45
180—199,9	50
200—229,9	55
230 und mehr	60

§ 10. Die von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigte Bauabrechnung ist der Fürsorgedirektion einzureichen. Diese stellt nach einer Überprüfung dem Regierungsrat Antrag auf Festsetzung und Ausrichtung des Baubeitrages.

Auf Gesuch hin kann die Fürsorgedirektion nach Massgabe des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich Teilzahlungen ausrichten.

Grössere Zahlungen können auf zwei Jahre verteilt werden. Baubeiträge von weniger als Fr. 2500.— werden nicht ausgerichtet.

§ 11. Betriebsbeiträge werden durch die Fürsorgedirektion festgesetzt und ausgerichtet.

Die zu Lasten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes verbleibenden Baukosten dürfen nicht der Betriebsrechnung belastet werden.

§ 12. Werden von Gemeinden Staatsbeiträge an Leistungen verlangt, die sie für Bau oder Betrieb von Altersheimen öffentlicher oder privater Organisationen ausrichten, so haben sie die erforderlichen Gesuche und Unterlagen der Fürsorgedirektion einzureichen. Im übrigen finden die für Altersheime von Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung.

*C. Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und  
Werkstätten für Invalide*

§ 13. Die Baubeiträge werden nach der Bedeutung einer Einrichtung für den Kanton und der Finanzkraft ihres Trägers bemessen.

§ 14. Die Baubeiträge werden nach der Überprüfung der von den zuständigen Organen des Trägers einer Einrichtung genehmigten Bauabrechnung durch die Fürsorgedirektion ausbezahlt.

Die Beiträge werden in der Regel als unverzinsliche Darlehen gewährt, welche angemessen sicherzustellen sind.

Die Fürsorgedirektion kann bei grossen Baubeiträgen im Rahmen der erfolgten Beitragsbewilligung angemessene Teilzahlungen ausrichten, sofern die finanzielle Lage des Trägers dies erfordert und die verlangte Sicherstellung geleistet ist. Die Teilzahlungen sollen insgesamt zwei Drittel des Baubeitrages nicht übersteigen.

§ 15. Die Betriebsbeiträge betragen höchstens 60 Prozent der ungedeckten Betriebskosten. Für Heime, die ausschliesslich oder überwiegend der dauernden Unterbringung, Verpflegung und intensiven Betreuung von körperlich oder geistig Schwerstbehinderten und insbesondere von in hohem Grade Hilflosen dienen, kann der Subventionssatz ausnahmsweise bis auf 75 Prozent erhöht werden.

§ 16. Die Fürsorgedirektion stellt dem Regierungsrat Antrag auf Festsetzung und Ausrichtung der Betriebsbeiträge.

*D. Schlussbestimmungen*

§ 17. Die Beitragsgesuche werden von der Fürsorgedirektion geprüft. Bei Gesuchen um Beiträge für Bauten lässt sie in der Regel die Vorlage über den Bauplatz und das Raumprogramm, das Projekt und die Bauabrechnung durch die Baudirektion begutachten.

Den Organen der Fürsorgedirektion sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher, Belege und weitere Unterlagen, wie Revisionsberichte und Bescheide anderer Subvenienten, zu gewähren.

Die Fürsorgedirektion kann die Verwendung von Formularen für die Gesuchstellung vorschreiben und Richtlinien über die Buchführung und die Gliederung der Abrechnungen erlassen.

§ 18. Die subventionierten Einrichtungen haben der Fürsorgedirektion regelmässig oder auf besondere Anordnung hin statistische und rechnungsmässige Angaben einzureichen.

§ 19. Der Staatsbeitrag kann gekürzt oder verweigert werden, wenn Auflagen und Bedingungen im Einzelfall oder die in dieser Verordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften nicht beachtet werden.

§ 20. Die unmittelbare Überwachung der subventionierten Einrichtungen obliegt den vom Träger hiefür eingesetzten Organen.

Die Aufsicht wird vom Bezirksrat ausgeübt. Die von ihm bestellten Referenten besuchen die Einrichtungen jährlich mindestens einmal. Werden Mängel festgestellt, so dringt der Referent auf Abhilfe und führt nötigenfalls einen Beschluss des Bezirkrates herbei. Genügt dies nicht, so erstattet der Bezirksrat der Fürsorgedirektion Bericht.

Die Fürsorgedirektion meldet dem Bezirksrat die Einrichtungen, die seiner Aufsicht unterstehen und über die er ihr jährlich zu berichten hat.

§ 21. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung von § 9 durch den Kantonsrat rückwirkend ab 1. Januar 1973 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über Staatsbeiträge an Armenanstalten der Gemeinden vom 24. September 1953 aufgehoben.

Zürich, den 16. Mai 1973.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

K ü n z i

Der Staatsschreiber:

R o g g w i l l e r

Der § 9 der vorstehenden Vollziehungsverordnung wird genehmigt.

Zürich, den 18. Juni 1973

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
U. B r e m i	R. W i d m e r

---

**Beschluss des Regierungsrates  
über die Vereinigung der Schulgemeinde mit der  
politischen Gemeinde Illnau**

(Vom 13. Juni 1973)

---

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Stimmberechtigten der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Illnau vom 4. März 1973 über die Vereinigung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde auf den Zeitpunkt der Neuwahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 1974 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 13. Juni 1973.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
K ü n z i	R o g g w i l l e r